

## **Beschluss zur Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 17.01.2018 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298), folgende Beschlüsse gefasst:

- **Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-West, Lahnstraße,  
(im beschleunigten Verfahren - teilweise Bebauung der Stellplatzanlage)**

### **Beschluss:**

" Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 1. Änderung im Bereich Stadtteil Troisdorf-West, Lahnstraße, (Stellplatz Tennisanlage) im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 u. § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan T 31, Blatt 2, 2. Änderung. Stadtteil Troisdorf-West, Bereich Lahnstraße (Stellplatz Tennisanlage). Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält Priorität II.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen."

- **Bebauungsplan T 60, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich zwischen Am Burghof, Lohmarer Straße und Taubengasse  
(im vereinfachten Verfahren – Denkmalrechtliche Festsetzung Fachwerkhäuser Taubengasse)**

### **Beschluss:**

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Mitte den Bebauungsplan T 60, Blatt 2, im vereinfachten Verfahren zu ändern (§2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs.8 und § 13 BauGB). Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan T60, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Mitte, Bereich zwischen Am Burghof, Lohmarer Straße und Taubengasse. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert.

Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität II.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

- **Bebauungsplan K 108, Blatt 1, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Amselweg, Bussardweg angrenzend an den Kriegsdorfer Friedhof, (Ergänzende Wohnbebauung auf bisherigen Gemeindebedarfsflächen – im beschleunigten Verfahren)**

**Beschluss:**

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Amselweg, Bussardweg angrenzend an den Kriegsdorfer Friedhof den Bebauungsplan K 108, Blatt 1 im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 u. § 13a BauGB). Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan K 108, Blatt 1, 2. Änderung. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält Priorität I.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

- **Bebauungsplan H 105, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße, (Erweiterung Aldi Filiale) im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

**Beschluss:**

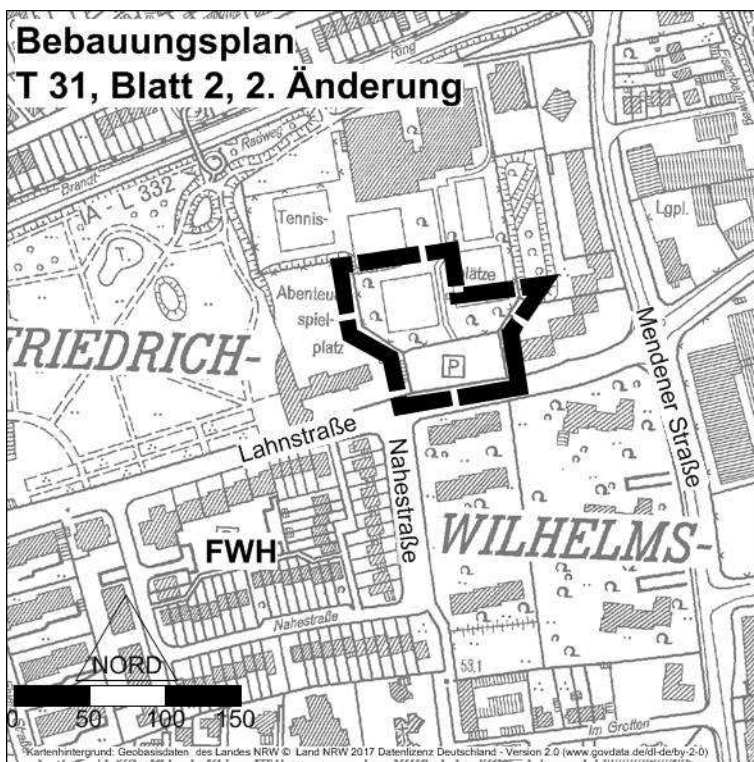
„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße, den Bebauungsplan H 105, Blatt 2, im beschleunigten Verfahren zu ändern (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs.8 u. § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan H 105, Blatt 2, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Mendener Straße. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität II.

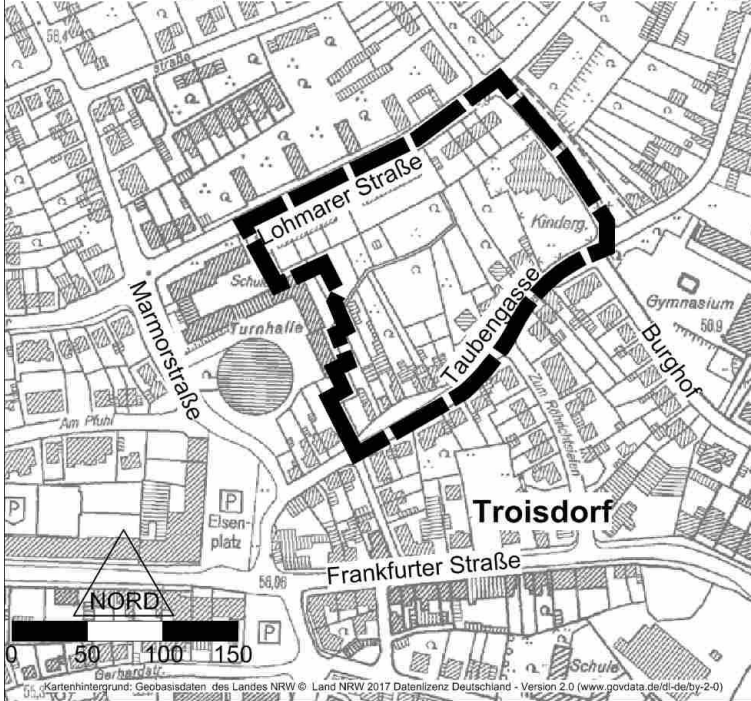
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Stadtentwicklungsausschuss vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.“

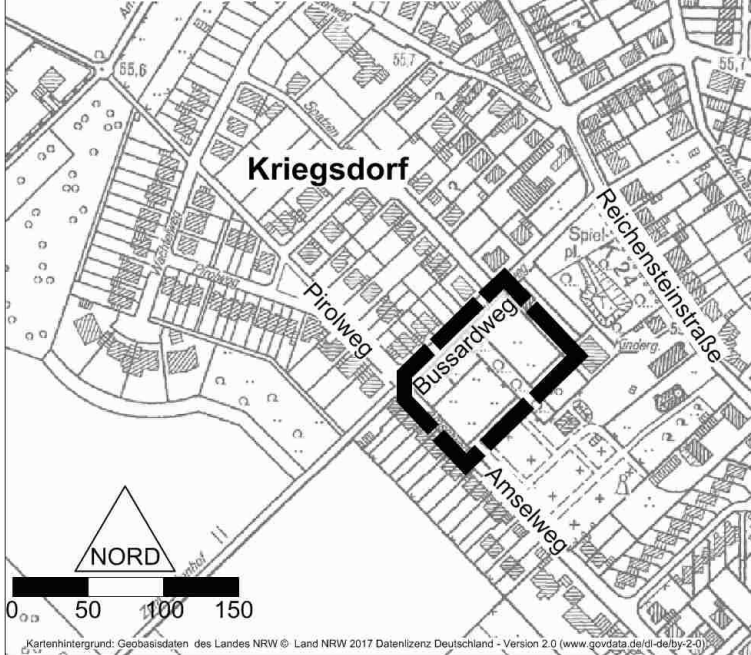
(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der DGK 5 des RSK: © Geobasis NRW 2017 - nicht maßstabsgerecht)

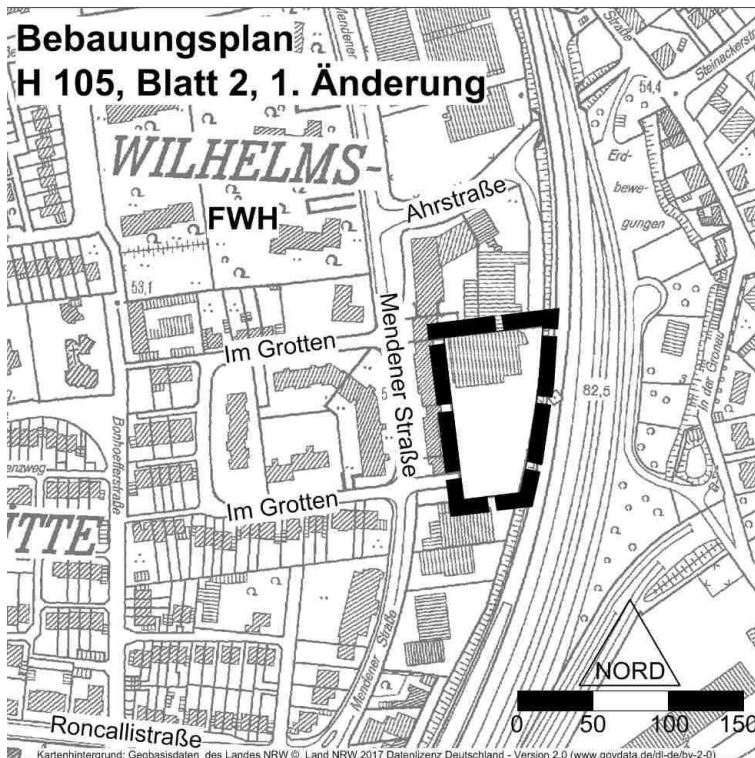


### Bebauungsplan T 60, Blatt 2, 1. Änderung



### Bebauungsplan K 108, Blatt 1, 2. Änderung





Mit diesen Beschlüssen werden die Verfahren der vorgenannten Bauleitpläne ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 / § 13 a eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf [www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de) unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Beschlüsse wirksam.

Troisdorf, 22.01.2018

Stadt Troisdorf

gez.

Klaus-Werner Jablonski

Bürgermeister